

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 534 - 534

Dickel, Dr. Karl, Amtsrichter bei dem Amtsgericht I zu Berlin und Lehrer an der Forstakademie zu

Eberswalde: Rechtsfälle. Zum Gebrauche bei Vorlesungen und juristischen Uebungen. Heft II.

Gerichtsverfassung, Civilprozeß, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Konkurs

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ihm gegenüber wegen der Genehmigung die inzwischen durch X. gegen A. ertheilte Genehmigung beseitigt haben würde.

Wenn der Verfasser unseres Buchs sich, gestützt auf seine verdienstvolle Behandlung des geltenden Rechts, an eine eingehende Erörterung des eingreifenden Reichsrechts macht, werden sich ihm noch in vielen anderen Beziehungen neue Fragen und Zweifel aufdrängen.

Eccius.

37.

Rechtsfälle. Zum Gebrauche bei Vorlesungen und juristischen Uebungen. Heft II. Gerichtsverfassung, Civilprozeß, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Konkurs. Von Dr. Karl Dickel, Amtsrichter bei dem Amtsgericht I zu Berlin und Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde. Berlin 1899. Verlag von Franz Bahlen. (Geb. M. 4,—; geb. M. 4,80.)

Der Verf., welcher in Heft I seiner Rechtsfälle Aktenauszüge veröffentlicht hat, läßt in dem vorliegenden Heft II Fälle folgen, die zum größten Theile gleichfalls aus Akten und aus der Amtsstube des Prozeßrichters entnommen sind. Ueber die Gesichtspunkte, welche ihn bei der Auswahl geleitet haben, bemerkt der Verf. Folgendes: Es sei sein Bestreben gewesen, die Dinge des praktischen Lebens in den Vordergrund zu stellen, und dabei solche Fälle besonders zu berücksichtigen, die den Jüngern der Rechtswissenschaft, wie die Erfahrung lehrt, besondere Schwierigkeiten machen. Er bemerkt weiter, daß Prozeßführung, Prozeßleitung und Rechtsprechung Kunst seien, und daß, wie bei allen Künsten, so auch hier das höchste nur von dem erreicht wird, der den Genius des Künstlers in sich trägt. Aufgabe des Prozeßrechtslehrers, des Theoretikers wie des Praktikers, sei es, dem jungen Juristen die Wege zu zeigen, auf denen er ein wirklicher Künstler werden kann. Von diesem, noch näher dargelegten Standpunkt aus entwirft der Verf. eine Reihe von Fällen, bei denen die Entscheidung aus dem Gerichtsverfassungsgesetze (S. 1—19), der Civilprozeßordnung (S. 19—212), dem Zwangsvollstreckungsgesetze in das unbewegliche Vermögen (212—218) und dem Konkursrecht und -Verfahren (S. 212—250) zu entnehmen ist.

Es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß der Standpunkt, welchen der Verf. einnimmt, ein im Wesentlichen richtiger ist. Bedenken erregte mir, daß der Verf. solche Fälle besonders berücksichtigen will, die den Jüngern der Rechtswissenschaft besondere Schwierigkeiten machen. Ein mir sehr nahe stehender Freund, welcher im Nebenamte eine juristische Professur verwaltete und als solcher ein Seminar abzuhalten hatte, ging von dem entgegengesetzten Standpunkt aus, daß schwierigere Rechtsfälle den Studirenden, für welche der Verf. seine Fälle ja auch schreiben will, gar nicht, daß sie vielmehr höchstens Referendarien in der spätesten Ausbildungszeit vorgelegt werden dürfen. Er nahm deshalb reponirte Akten, welche Rechtsfälle der einfachsten Art, wie sie im täglichen Leben vorkommen, enthielten, und demonstirte daran seinen Schülern mit